

**CORONAVIRUS**  
INFO-SERVICE FÜR **BETRIEBE**



## Elektrohandel - Oberösterreich

# Überschreitung des Grenzwertes für Blei bei E-Zigaretten

Produkt darf gemäß Elektroaltgeräte-VO nicht in Verkehr gebracht werden

Im Rahmen einer Prüfung gemäß § 75 AWG 2002 wurde bei dem **Produkt E-Zigarren Set. Aspire K 3** (TIC No./Artikel Nr. 2H09P20A456-46) folgende Überschreitung des Grenzwertes für Blei festgestellt:

- Der homogene Werkstoff "Clearomizer- Unterteil, Niete metall" weist einen Bleigehalt von 3 Gewichtsprozent auf.

Da davon auszugehen ist, dass der genannte Gerätetyp den Grenzwert für Blei gemäß § 4 Abs. 1 Elektroaltgeräte-VO wie oben ausgeführt überschreitet, darf er aufgrund der Vorgaben der Elektroaltgeräte-Richtlinie und der ROHS-Richtlinie, bzw. der Elektroaltgeräteverordnung auf keiner Handelsstufe in Verkehr gebracht werden.